

Stellungnahme

der AG Psychodynamischer Professorinnen und Professoren: Kommentar zum Arbeitsentwurf des BMG zum Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz (PsychThGAusbRefG)

Im Juli 2017 hat das BMG einen Arbeitsentwurf zur PTG-Reform vorgelegt. Dieser Entwurf ist deutlich „fertiger“ ausgearbeitet, als es das „Eckpunktepapier“ Ende letzten Jahres war. Der Entwurf besteht aus 20 Seiten Gesetzestext, sowie nochmal 20 Seiten Begründungen. Viel Text des Entwurfs betrifft Anerkennungsregeln von EU-Bürgern, Übergangsregeln etc.

Das Gesetz, sollte es in dieser oder ähnlicher Form verabschiedet werden, legt nur die ganz groben Rahmenbedingungen fest. Insofern wirkt das Papier etwas leer, da so gut wie nichts über die Inhalte der Ausbildung zu lesen ist. Die Spezifizierung der Inhalte ist dann in der zukünftigen Approbationsordnung vorgesehen.

Wie seit einiger Zeit zu erwarten, soll es bei einem insgesamt 5-jährigen Studium bleiben. Die von mehreren Seiten (u.a. BPTK, DGPT, AG Psychodyn. Profs.) geforderte Verlängerung des Approbationsstudiums zugunsten eines höheren Praxisanteils ist nicht enthalten. Das ist einerseits bedauerlich, andererseits wurde aber auch immer wieder eine Gefahr eines zu umfänglichen Studiums gesehen, nämlich die, dass dann die Wahrscheinlichkeit steigen könnte, dass die anschließende Weiterbildung irgendwann gänzlich entfallen könnte. Bedauerlich aus Sicht der AG der Psychodyn. Profs. ist auch, dass nur Universitäten und gleichgestellte Hochschulen, nicht aber Fachhochschulen das Studium anbieten sollten. Die AG schlägt vor, zumindest solche Fachhochschulen einzubeziehen, die über das Promotionsrecht verfügen und insoweit über die notwendigen Forschungs- und Entwicklungskompetenzen verfügen.

War im „Eckpunkte-Papier“ noch ein eigenständiger Studiengang Psychotherapie vorgesehen, ist im aktuellen Entwurf eine Art „Zwitter“ beschrieben: Eine eigenständige Ausbildung innerhalb von Bachelor-/Master-Studiengängen, also eine Art *Approbationsstrack*. Positiv daran ist erstens, dass die Umfänge der Approbationsstudium-bezogenen Lehre innerhalb der Bachelor-/Mastersstudiengänge festgelegt (und dann später in der Approbationsordnung auch inhaltlich definiert) werden; dies gewährleistet eine relativ einheitliche Ausbildung und verhindert, dass die anbietenden Institute einfach das weiter machen, was sie ohnehin schon unterrichten. Die vorgeschriebenen Umfänge sind durchaus hoch: So werden im Bachelor insgesamt 101 von 180 ECTS vorgegeben (also ca 56 % des

Gesamtumfangs), im Master sind 79 von 120 ECTS (also knapp 70 % des Gesamtumfangs); die „Praxiseinsätze“ übersteigen die heute im Psychologie-Studium üblichen Praktika-Zeiten.

Positiv ist diesbezüglich auch, dass Akkreditierungen vorgesehen sind, die unter Beteiligung der Landesgesundheitsbehörden durchgeführt werden. Wir begrüßen ebenfalls, dass dieser Approbationstrack prinzipiell in unterschiedliche Studiengänge eingebettet werden kann (auch wenn absehbar ist, dass die Psychologie hier die besten Voraussetzungen hat und daher wohl auch die meisten Angebote stellen wird, ist das Approbationsstudium nicht zwingend an die Psychologie gebunden). Dies dürfte auch der Grund dafür sein, dass sich das BMG noch nicht für eine Berufsbezeichnung entscheiden konnte, sondern stattdessen immer der Platzhalter „[Berufsbezeichnung einfügen]“ auftaucht. Die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut/Psychotherapeutin“ lehnen wir ab, da diese Bezeichnung nur als Oberbegriff für alle psychotherapeutisch tätigen Berufsgruppen, insbesondere die ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, fungieren kann.

Als sehr begrüßenswert berachten wir, dass sowohl am Ende des Bachelors als auch des Masters jeweils eine staatliche Prüfung vorgesehen ist. Durch die bundeseinheitlichen Staatsprüfungen ist klar, dass die gesamte Breite des in der Approbationsordnung (bzw. im Gegenstandskatalog) vorgesehen Inhalte auch abgeprüft wird (und nicht nur der „Lieblingsstoff“ der jeweiligen Dozierenden), was dazu führen wird, dass die Studierenden die Lehre dieser Inhalte einfordern werden, sollte ein Institut diesbezüglich etwas zu einseitig werden ...

Begrüßenswert ist auch die klare Verankerung der Befähigung zur Selbstreflexion und –regulation (siehe §7, Absatz 3, Nr. 2, sowie die Begründung dazu auf Seite 28: „Nummer 2 geht auf die Fähigkeit ein, eigene Interessen, Affekte oder Impulse sowie Stärken und Schwächen während des psychotherapeutischen Prozesses erkennen und regulieren zu können“). Dies sollte entsprechend auch in einer verpflichtenden Selbsterfahrung verankert werden.

Sehr inkonsistent ist der Arbeitsentwurf in Bezug auf die für viele so zentrale „Verfahrensfrage“. Aus der Legaldefinition wurde die bisher bestehende Beschränkung auf die wissenschaftlich anerkannten Verfahren herausgenommen. Nun heißt es schlicht: „Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert“ (§1, Abs. 5). Etwas salopp formuliert: Psychotherapie ist das, was Psychotherapeuten tun. Sollte es dabei bleiben, droht hier ein gravierender Rückschritt. Andererseits wird dies anything-goes der vorgeschlagenen Legaldefinition in der Folge wieder relativiert. So heißt es in §7 (Ausbildungsziele): „Die Ausbildung zur [Berufsbezeichnung einfügen] vermittelt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer, pädagogischer, medizinischer und

weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die *grundlegenden* personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten *Kompetenzen*, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen im Sinne von § 1 Absatz 5 dieses Gesetzes *mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren* erforderlich sind“ (§7, Abs. 1, Satz 1; Herv. CB). Auch der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie (WBP) bleibt weiter bestehen (was die AG der Psychodyn. Profs. ausdrücklich begrüßt!) und bestimmt auch weiter über die wissenschaftliche Anerkennung von psychotherapeutischen Verfahren; und in §7 wird als zentrales Ausbildungsziel formuliert, dass die Ausbildung die grundlegenden Kompetenzen zur Versorgung von PatientInnen mittels wissenschaftlich anerkannter Verfahren vermitteln soll.

In der Begründung setzt sich diese Unlogik fort: „Der Verzicht auf die Beschränkung der Tätigkeit von [Berufsbezeichnung einfügen] auf wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Verfahren in der Legaldefinition der heilkundlichen Psychotherapie hat nicht zur Folge, dass auch die Teilnahme an der psychotherapeutischen Versorgung demnächst nicht mehr auf eine Behandlung mittels wissenschaftlich anerkannten Verfahren beschränkt ist. Die wissenschaftliche Anerkennung eines Verfahrens stellt vielmehr weiterhin die bewährte Grundlage der Richtlinienpsychotherapie dar. Eine versorgungsrelevante Ausbildung muss deshalb auf den Erwerb von Kompetenzen abzielen, die in der beruflichen Tätigkeit zur Behandlung mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren befähigen“ (Seite 26). Und vorher heißt es: „Eine Weiterbildung in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren wird zum Erwerb der Fachkunde führen, wenn das Verfahren zu den sogenannten Richtlinienverfahren zählt“ (Seite 22). Demnach bleibt es also bei der Beschränkung auf die WBP-anerkannten Verfahren bzw. sogar bei der Beschränkung auf Richtlinien-Verfahren bei der sozialrechtlichen Anerkennung, und die Ausbildung muß „versorgungsrelevant“ sein, was den Richtlinien-Verfahren eine klare Priorität im Studium einräumt.

Die „Begründung“ der Abschaffung des Verfahrensbezugs in der Legaldefinition (Seite 22) kann eigentlich nur als *wirr* bezeichnet werden und begründet diese Abschaffung u.E. in keiner Weise.

Als weitere Bründung wird auf Seite 26 angeführt, dass §7, Absatz 1, Satz 2 ein „weiteres Ziel der Ausbildung ausdrücklich die Mitwirkung an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren nennt und diese dabei nicht auf derzeit wissenschaftlich anerkannte Verfahren sowie deren Anwendungsmöglichkeiten beschränkt. Die Befähigung zur Forschung auch in Bereichen, die wissenschaftlichen Standards noch nicht genügen, kennzeichnet einen Heilberuf mit eigenständiger Heilkundekompetenz“ (Seite 26).

Hier vermischen sich zwei gänzlich unterschiedliche Dinge. Selbstverständlich soll an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren gearbeitet werden (an Universitäten und anderswo; das wurde es ja auch unter der bisherigen Legaldefinition äußerst erfolgreich) und selbstverständlich sollen die Studierenden befähigt werden, sich an solchen Weiterentwicklungen und Forschungen zu beteiligen (und gerne auch im Studium an entsprechenden Forschungen beteiligt werden). Aber die *Erforschung* von Neuem ist eine gänzlich andere Sache, als die *gesetzmäßige Anwendung* eines Heilverfahrens (in der Ausbildung und im Feld). Das heißt: auch die in §7, Absatz 1, Satz 2 formulierte Zielsetzung der Ausbildung begründet in keiner Weise die Eliminierung des Verfahrensbezugs aus der Legaldefinition.

Die gleiche Vermischung findet sich, wenn als „praktische Ausbildungseinsätze“ auch die Teilnahme an Forschungsprojekten gelten sollen. Wenn dies beibehalten werden soll, müßte der Anteil dieser Art Praxiseinsätze stark limitiert werden.

Fazit zur Verfahrensfrage: das Arbeitspapier ist diesbezüglich vollkommen inkonsistent bzw. legt eigentlich sogar eher die Beibehaltung des Verfahrensbezugs in der Legaldefinition nahe. Wenn es darum geht, die Beforschung von therapeutischen Methoden zu ermöglichen, die den (ja ohnehin breiten) Rahmen der jeweils bestehenden wissenschaftlich anerkannten Verfahren überschreiten, dann halten wir es für sinnvoller, ein geregeltes Genehmigungsverfahren für diese „Heilversuche“ außerhalb der wissenschaftlich anerkannten Verfahren einzurichten, anstatt mit der völligen Aufweichung der Legaldefinition einen unkontrollierten Wildwuchs (auch in der Forschung) zu Lasten der Patientinnen und Patienten zu fördern.

Die sonstigen Erweiterungen der Legaldefinition in Richtung Prävention und Rehabilitation sind unstrittig. Auch die weiteren Ausbildungsziele, wie Leitungskompetenzen zu entwickeln oder Gutachten erstellen zu können, werden wohl wenig Widerspruch erzeugen.

Die große Mehrheit unserer Mitglieder sieht allerdings sehr kritisch die Möglichkeit der Einrichtung von Modellstudiengängen (§26) mit der Erweiterung der Kompetenzen „zur Feststellung, Verordnung und Überprüfung von psychopharmakologischen Maßnahmen“. Natürlich sollte fundiertes und differenziertes Wissen über Wirkungen, Wirkungsweisen, Nebenwirkungen, Langzeiteffekte, Absetzprobleme etc. von Psychopharmaka fester Bestand einer jeden Psychotherapie-Ausbildung sein. Die Möglichkeit aber, dass nicht-ärztliche Psychotherapeuten Psychopharmaka verschreiben, halten wir weder für notwendig noch für sinnvoll. Wir schließen uns hier der diesbezüglichen Kritik der DGPM an.

Diese Kritik richtet sich nicht grundsätzlich gegen die Möglichkeit der Einrichtung von Modellstudiengängen, wenn sie zum Beispiel die Entwicklung neuer didaktischer Modelle oder die Erschließung

neuer Anwendungsfelder ermöglichen sollen.

Zur Weiterbildung ist wenig bis nichts gesagt. Gleichwohl ist dem BMG bekannt, dass es keine Zustimmung der so genannten Profession zu einem neuen Ausbildungsgesetz geben wird, solange die Eckpunkte (insbesondere auch die finanziellen) der Weiterbildung nicht fixiert sind. Auch wenn die Weiterbildung „Ländersache“ ist, sollte das BMG zugleich mit der Novelle des PTG klare und verbindliche Rahmenbedingungen für die Weiterbildung festlegen.

Für die AG der Psychodynamischen Professorinnen und Professoren,
gez. Cord Benecke (Stellv. Vorsitzender)